

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 29.11.2019 S. 457), sowie die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13.10.2020 hat der Stadtrat Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen.

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters sowie seiner ständigen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
3. der Jugendfeuerwehrwarte,
4. der Feuerwehrangehörigen, die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik sind, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamts die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 7 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 156,00 €, die sich aus 90,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer beträgt in den Ortsteilen:

Leinefelde	75,00 €
Worbis	75,00 €
Beuren	50,00 €
Birkungen	50,00 €
Breitenbach	50,00 €
Breitenholz	50,00 €
Hundeshagen	50,00 €
Kallmerode	50,00 €
Kaltohmfeld	50,00 €
Kirchohmfeld	50,00 €
Wintzingerode	50,00 €
3. Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

4. Der Leiter der städtischen Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
5. Die Vertreter der Positionen nach 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).
6. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den Jugendfeuerwehrwart 40,00 €
 - den Gerätewart 40,00 €

 - Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €
7. Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister



Anhang

Information aus dem Städte und Gemeindebund 1 - 8 laut Entschädigungsverordnung

- ¹ **Stadtbrandmeister:** Mindestbetrag: 80,00 €, Höchstbetrag= 300 € (Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)
- ² **Stadtbrandmeister:** Zuschlag: je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr
- ³ **Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 170,00 €
- ⁴ **Zug u. Verbandsführer, Aufgaben Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- ⁵ **Leiter Jugendfeuerwehr:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- ⁶ **Jugendfeuerwehrwart:** Mindestbetrag: 40,00 €,
- ⁷ **Gerätewart:** Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 150,00 €
- ⁸ **Sicherheitsbeauftragte:** Mindestbetrag: 30,00 €, Höchstbetrag 120,00 € (nicht benötigte Positionen sind zu streichen).
- ⁹ **Ausbilder:** Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 182/2020 1. Ergänzung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 14.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 29/2020 vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister

